

Ausführungsbestimmungen der IWB Industrielle Werke Basel betreffend die Abgabe von Trinkwasser ¹⁾

Vom 28. November 2011 (Stand 25. April 2014)

Der Verwaltungsrat der IWB Industrielle Werke Basel,

gestützt auf § 10 Abs. 2 lit. h und § 23 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 11. Februar 2009 ²⁾,

beschliesst:

I. Gegenstand

§ 1

¹ Diese Ausführungsbestimmungen gelten für die Versorgung mit Trinkwasser durch die Industriellen Werke Basel (IWB).

II. Allgemeine Bestimmungen

II. 1. Benützerin und Benützer ³⁾

§ 2

¹ Benützerin oder Benützer im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen ist jede natürliche oder juristische Person, die oder der von den IWB Trinkwasser bezieht. *

² Gemeinden, welche das von den IWB gelieferte Trinkwasser selbst verteilen, gelten den IWB gegenüber als Benützer. Vorbehalten bleiben allfällige spezielle vertragliche Abmachungen.

II. 2. Löschwasser

§ 3

¹ In Brandfällen steht die Trinkwasserversorgung der Feuerwehr zum Löschen zur Verfügung.

II. 3. Schutz der Anlagen

§ 4 *

¹ Die Grund- bzw. Hauseigentümerschaft hat die nötigen Massnahmen zu treffen, damit die auf ihrem Grundstück liegenden Teile der Anschlussleitung sowie die Messeinrichtungen vor Beschädigung geschützt werden. Insbesondere dürfen über den erdverlegten Leitungen keine Bauten erstellt und keine Bäume gepflanzt werden.

¹⁾ Gebührentarif (Anhang) vom Regierungsrat genehmigt am 31. 1. 2012.

²⁾ SG [772.300](#).

³⁾ Softwarebedingte, redaktionelle Einfügung von Gliederungsziffern und -buchstaben.

II. 4. Verhalten bei Störungen

§ 5 *

¹ Störungen und ausserordentliche Vorkommnisse an Anlagen und Installationen sind den IWB von den Betroffenen unverzüglich der Netzleitstelle zu melden.

II. 5. Ersatzvornahme

§ 6

¹ Die IWB ordnen die Beseitigung rechtswidriger Zustände an. Leistet der Pflichtige dieser Anordnung nicht Folge, so lassen die IWB die Arbeiten ausführen. Bei Gefahr handeln sie ohne Verzug. Die Kosten trägt der Pflichtige.

² Mangelhafte Einrichtungen, die Personen oder Sachen gefährden, können durch Beauftragte der IWB ohne vorherige Mahnung vom Versorgungsnetz abgetrennt oder plombiert werden.

II. 6. Inanspruchnahme von Privatareal

§ 7

¹ Muss für Anlagen der Trinkwasserversorgung (Leitungen, Hydranten, Schieber und dergleichen) Privatareal in Anspruch genommen werden, so können die dazu erforderlichen Rechte durch Enteignung erworben werden, falls ein freihändiger Erwerb nicht möglich ist. Soweit die Anlagen dem belasteten Grundstück dienen, sind sie entschädigungslos zu dulden.

² Allfällige Durchleitungsrechte für Anschlussleitungen sind vom Grundeigentümer zu beschaffen.

II. 7. Allgemeines Zutrittsrecht

§ 8

¹ Den zuständigen Organen der IWB ist der Zutritt zu den Anschlussleitungen, den Hausinstallationen und den Messeinrichtungen zu angemessener Zeit, in Sonderfällen wie z.B. Störungen jederzeit, zu ermöglichen.

II. 8. Auskünfte

§ 9

¹ Die von den IWB bezeichneten Stellen erteilen auf Wunsch unentgeltlich Auskunft über Fragen im Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung und den Wassertarifen.

II. 9. Reklamationen

§ 10

¹ Reklamationen sind schriftlich an die Geschäftsleitung der IWB zu richten.

III. Versorgungsnetz

III. 1. Umschreibung

§ 11

¹ Das Versorgungsnetz umfasst die Versorgungsleitungen, einschliesslich Schiebern und Hydranten.

² Als Versorgungsleitungen gelten in der Regel die Wasserleitungen, die nach ihrer Dimension und Anlage für die Speisung von Anschlussleitungen und Hydranten bestimmt sind.

³ Die Versorgungsleitungen werden in der Regel auf Allmend verlegt.

⁴ Im Zweifel sowie in besonderen Einzelfällen wird die Grenze zwischen Versorgungsnetz und Anschlussleitung durch die IWB bestimmt.

III. 2. Arbeiten am Versorgungsnetz

§ 12

¹ Arbeiten am Versorgungsnetz werden ausschliesslich durch die IWB oder ihre Beauftragten ausgeführt.

III. 3. Änderung des Versorgungsnetzes

§ 13

¹ Die IWB erweitern oder ändern ihre Anlagen nur unter der Voraussetzung, dass

- a) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen,
- b) genügend Trinkwasser vorhanden ist und
- c) es sich wirtschaftlich rechtfertigen lässt oder wenn ein Interessent für die Kosten aufkommt, die voraussichtlich durch Gebühren nicht gedeckt werden können.

III. 4. Beachtung von Sperrfristen

§ 14

¹ Neuanschlüsse oder Arbeiten an Anschlussleitungen, die Änderungen des Versorgungsnetzes in Strassen und Trottoirs mit neuen Belägen bedingen, sind von den IWB terminlich so weit hinauszuschieben, bis allfällige Sperrfristen im Sinne der Verordnung betreffend die Benützung der Allmend durch die öffentlichen Verwaltungen und Betriebe vom 5. November 1974 abgelaufen sind.

III. 5. Kosten

§ 15

¹ Die Kosten für die Erstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Änderung des Versorgungsnetzes gehen zu Lasten der Jahresrechnung der IWB.

² Erfolgt der Ausbau des Versorgungsnetzes im Interesse einer einzelnen Benützerin oder eines einzelnen Benützers, so hat dieselbe bzw. derselbe für die Kosten aufzukommen, soweit diese nicht durch Gebühren gedeckt sind, ohne dass diese Anlageteile in ihre bzw. sein Eigentum übergehen.

³ Die Kosten werden nach Abschluss der Arbeiten nach Aufwand in Rechnung gestellt.

III. 6. Unterhalt

§ 16

¹ Das Versorgungsnetz wird, vorbehältlich abweichender vertraglicher Regelungen, durch die IWB auf eigene Kosten unterhalten.

IV. Anschlussleitungen

IV. 1. Umschreibung

§ 17

¹ Als Anschlussleitung wird das für die Versorgung von einzelnen Liegenschaften bestimmte Leitungsstück von der Versorgungsleitung bis und mit der Übergabestelle bezeichnet. Diese besteht aus dem Hauptabsperrorgan, das unmittelbar nach der Hauseinführung montiert wird.

IV. 2. Arbeiten an Anschlussleitungen

§ 18

¹ Arbeiten an den Anschlussleitungen dürfen nur von den IWB oder deren Beauftragte vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Erstellung von Anschlussleitungen.

² Erstellung und Änderung der Anschlussleitungen sind den IWB schriftlich unter Benützung der von ihnen aufgestellten Formulare in Auftrag zu geben.

³ Von den IWB angeordnete Massnahmen hat die Grund- bzw. Hauseigentümerschaft unverzüglich ausführen zu lassen.

⁴ Nicht benutzte Anschlussleitungen werden von den IWB an der Versorgungsleitung abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung in den nächsten zwölf Monaten schriftlich zugesichert wird.

IV. 3. Neuanschlüsse

§ 19

¹ Die IWB sind berechtigt, voraussichtlich unwirtschaftliche Neuanschlüsse ausserhalb des Baugebietes abzulehnen, sofern der Interessent nicht bereit ist, die sich daraus ergebenden Kosten selbst zu übernehmen.

² Die IWB bestimmen im Einvernehmen mit der Grund- bzw. Hauseigentümerschaft oder deren Bevollmächtigten den Rohrdurchmesser der Anschlussleitung, die Leitungsführung sowie den Ort der Hauseinführung.

³ Die IWB erstellen für ein und dieselbe Parzelle in der Regel nur eine Anschlussleitung.

⁴ Die IWB können mehrere Liegenschaften an eine gemeinsame Anschlussleitung anschliessen und sind berechtigt, von einer in einem privaten Grundstück liegenden Anschlussleitung auch Gebäude auf Fremdparzellen anzuschliessen.

IV. 4. Abbruch von Gebäuden

§ 20

¹ Der Abbruch eines Gebäudes ist den IWB von der bisherigen Eigentümerschaft so zeitig schriftlich zu melden, dass eigene und gegebenenfalls benachbarte Anschlussleitungen vor dem Abbruch umgelegt oder vom Netz abgetrennt werden können.

² Mit den Abbrucharbeiten darf nicht vor dem Abschluss der Arbeiten der IWB begonnen werden.

IV. 5. Beanspruchung von Grund und Boden, Zutrittsrecht

§ 21

¹ Anschlussbegehrende Interessenten haben allenfalls erforderliche Durchleitungsrechte bei Beanspruchung von Grundstücken Dritter auf eigene Kosten zu erwerben.

² Die Grund- bzw. Hauseigentümerschaft hat den IWB den für das Leitungstrasse und die Anschlussstelle benötigten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen.

³ Die Grund- bzw. Hauseigentümerschaft hat gemeinsame Anschlussleitungen sowie die Arbeiten zur Erstellung und zum Unterhalt derselben zu dulden.

IV. 6. Kosten (vgl. Anhang)

§ 22 a) Anschlussgebühr

¹ Die Grund- bzw. Hauseigentümerschaft hat die Kosten für die innerhalb der Parzelle liegenden Teile der Anschlussleitung und des Hauptabsperrorgans anlässlich der Erstellung zu tragen, ohne dass diese Teile in sein Eigentum übergehen. Die Anschlussgebühren werden aufgrund der Leitungslänge ab Parzellengrenze und des Rohrdurchmessers pauschal festgesetzt. Mit der Anschlussgebühr sind sämtliche Kosten für Erstellung, Erweiterung, Unterhalt, Abbruch und Erneuerung abgegolten.

² Für die Berechnung des Kostenanteils gelten die Ansätze des Anhanges.

§ 23 b) Gemeinsame Anschlussleitungen

¹ Bei gemeinsamen Anschlussleitungen werden die Kosten für die Erstellung der betreffenden Grund- bzw. Hauseigentümerschaft in der Regel im Verhältnis der Leitungslänge und der Anschlussleistung überbunden.

² Rückerstattungen der von den IWB erhobenen Kostenanteile werden bei einem späteren Anschluss von weiteren Liegenschaften an eine gemeinsame Anschlussleitung ausgeschlossen.

³ Für Gesamtüberbauungen mit zeitlich festgelegtem Bau der Anschlüsse können die Anschlussgebühren pauschal erhoben werden, indem die gesamten Anschlusskosten gleichmässig auf die betreffenden Grund- bzw. Hauseigentümerschaften aufgeteilt werden.

§ 24 c) Fälligkeit und Rechnungsstellung

¹ Die Kosten werden mit Abschluss der Arbeiten fällig; die IWB stellen der Grund- bzw. Hauseigentümerschaft Rechnung.

§ 25 d) Verstärkungen und Verlegungen

¹ Die Kosten für die Verstärkung oder die Verlegung von Anschlussleitungen hat der Verursacher sowohl im öffentlichen als auch im privaten Grund zu tragen.

² Nach 50 Jahren gelten die Anschlussleitungen bezüglich der Kostenverteilung als erneuerungsbedürftig. Soll eine Anschlussleitung vor diesem Zeitpunkt, jedoch nach mindestens zehn Betriebsjahren verstärkt oder verlegt werden, so beteiligen sich die IWB an den Kosten. Die Beteiligung beträgt 2,5% pro Jahr ab dem 10. Betriebsjahr der bisherigen Leitung.

³ Für die Berechnung der Kostenanteile gelten die Ansätze des Anhanges.

§ 26 e) Besondere Verhältnisse

¹ Für Anschlussleitungen mit spezieller Verlegungsart oder Leitungsführung hat die Grund- bzw. Hauseigentümerschaft die von den IWB als notwendig erachteten baulichen Massnahmen zu seinen Lasten auszuführen.

IV. 7. Reparaturen

§ 27

¹ Reparaturen gehen unter Vorbehalt des Schuldprinzips zu Lasten der Jahresrechnung der IWB.

V. Hausinstallationen

V. 1. Umschreibung

§ 28

¹ Als Hausinstallationen gelten alle dem Wasserbezug dienenden Anlageteile nach dem Hauptabsperrrorgan, mit Ausnahme der Messeinrichtungen.

V. 2. Arbeiten an Hausinstallationen

§ 29

¹ Erstellung und Änderung von und an Hausinstallationen dürfen nur durch Personen oder Firmen ausgeführt werden, die eine Installationsbewilligung der IWB besitzen. *

² ... *

³ Ohne vorgängige schriftliche Bewilligung der IWB dürfen keine Hausinstallationen erstellt, erweitert oder geändert werden.

⁴ Die Hausinstallationen sind nach den von den eidgenössischen und kantonalen Behörden, vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) aufgestellten Richtlinien und gemäss den technischen Vorschriften der IWB auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

⁵ Bedarf die Ausführung einer Installation der Genehmigung seitens einer dritten Behörde, so ist die Einholung der Bewilligung vor Ausführung Sache der Grund- bzw. Hauseigentümerschaft oder des von ihr mit der Ausführung Beauftragten.

⁶ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, deren Typ vom Bundesamt für Gesundheit genehmigt worden ist. Für die Installation einer Wasserbehandlungsanlage ist eine Bewilligung beim zuständigen kantonalen Laboratorium einzuholen.

⁷ Die Hauseigentümerschaft hat ihre Hausinstallationen dauernd in technisch einwandfreiem Zustand zu halten und für eine unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu sorgen.

V. 3. Kosten

§ 30

¹ Die Kosten für Arbeiten an Hausinstallationen gehen zu Lasten der Eigentümerschaft der versorgten Liegenschaft bzw. der Benutzerin oder des Benützers.

² Für neue Hausinstallationen vor dem Zähler gelten die Ansätze des Anhangs.

V. 4. Kontrolle

§ 31

¹ Alle Hausinstallationen unterstehen nach ihrer Erstellung, Erweiterung oder Änderung im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften der Kontrolle durch die IWB.

² Den zuständigen Organen der IWB ist zur Kontrolle der Hausinstallationen der Zutritt zu allen mit Wassereinrichtungen versehenen Räumen während der ordentlichen Arbeitszeit, in Sonderfällen wie z. B. Störungen jederzeit, zu ermöglichen.

³ Der Zugang zum Hauptabsperrrorgan ist stets freizuhalten.

V. 5. Verweigerung oder Sperrung des Anschlusses

§ 32

¹ Die IWB verweigern die Inbetriebnahme der Hausinstallationen oder einzelner Anlageteile, wenn sie den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen.

VI. Messeinrichtungen

VI. 1. Umschreibung

§ 33

¹ Die Messeinrichtungen dienen der Feststellung des Wasserbezuges in Volumeneinheiten.

VI. 2. Art der Messeinrichtung

§ 34

¹ Die IWB bestimmen die Art der Messeinrichtung und allfälliger Zusatzeinrichtungen.

VI. 3. Arbeiten an Messeinrichtungen

§ 35

¹ Arbeiten an den für die Messung des Trinkwassers notwendigen Messeinrichtungen werden von den IWB oder deren Beauftragten vorgenommen.

VI. 4. Standort und Raumbeanspruchung

§ 36

¹ Der Standort der Messeinrichtungen wird von den IWB im Einvernehmen mit der Grund- bzw. Hauseigentümerschaft bestimmt.

² Den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen Platz hat die Grund- bzw. Hauseigentümerschaft den IWB kostenlos zur Verfügung zu stellen.

VI. 5. Kosten

§ 37

¹ Die Montagekosten der Messeinrichtungen gehen zu Lasten der IWB. Sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der periodischen Kontrolle der Zähler gehen ebenfalls zu Lasten der IWB.

² Die Kosten für Messeinrichtungen temporärer und provisorischer Anlagen hat die Benutzerin oder der Benutzer zu bezahlen.

VI. 6. Private Messeinrichtungen

§ 38

¹ Messeinrichtungen für die Weiterverrechnung des Trinkwassers an Dritte oder für eigene Bedürfnisse müssen von der Grund- bzw. Hauseigentümerschaft auf eigene Kosten angeschafft und unterhalten werden.

Ebenfalls gehen zu seinen Lasten die durch die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen technischen Vorschriften, insbesondere durch die amtliche Eichung, entstehenden Kosten.

² Die privaten Messeinrichtungen fallen nicht ins Eigentum der IWB im Sinne von § 18 Abs. 3 des IWB-Gesetzes.

VI. 7. Unterhalt

§ 39

¹ Der Unterhalt der Messeinrichtungen, mit Ausnahme der privaten, erfolgt ausschliesslich durch die IWB oder deren Beauftragte zu Lasten der Jahresrechnung der IWB.

² Die Messeinrichtungen, mit Ausnahme der privaten, werden durch die IWB oder deren Beauftragte nach den Vorschriften der IWB periodisch geprüft, revidiert, geeicht und plombiert.

VI. 8. Zugänglichkeit

§ 40

¹ Der Zugang zu den Messeinrichtungen ist stets freizuhalten.

VI. 9. Schutz der Messeinrichtungen

§ 41

¹ Die Grund- bzw. Hauseigentümerschaft der mit Trinkwasser versorgten Liegenschaft hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen nicht beschädigt werden.

² An Messeinrichtungen dürfen ausser durch die IWB oder ihre Beauftragten keine Eingriffe vorgenommen werden.

³ Wer unberechtigterweise Plomben an Messeinrichtungen entfernt oder Manipulationen vornimmt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen.

VII. Zähler

VII. 1. Allgemeines

§ 42

¹ Der Trinkwasserbezug wird durch Zähler ermittelt.

VII. 2. Messgenauigkeit

§ 43

¹ Die Anzeige der Zähler gilt als richtig, wenn der Messfehler die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreitet.

VII. 3. Nachprüfung auf Verlangen der Benutzerin oder des Benützers

§ 44

¹ Wird die Richtigkeit der Anzeige der Zähler durch die Benutzerin oder den Benutzer bezweifelt, so kann er jederzeit eine Prüfung der Zähler durch die IWB oder ein anderes, amtlich ermächtigtes Prüfamts verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie massgebend. Die Kosten der Prüfung einschliesslich Auswechslung der Zähler trägt diejenige Partei, welche durch das Prüfergebnis ins Unrecht versetzt wird.

VII. 4. Ablesung

§ 45

¹ Die IWB bestimmen wie, durch wen und zu welchem Zeitpunkt die Zähler abgelesen werden.

VII. 5. Zutritt

§ 46

¹ Die Benutzerin oder der Benutzer hat dem mit der Ablesung betrauten Mitarbeiter der IWB während der ordentlichen Arbeitszeit den Zutritt zu den Messeinrichtungen zu ermöglichen.

VII. 6. Fehlmessungen

§ 47

¹ Bei festgestelltem Stillstand oder bei Fehlanzeige eines Zählers über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Wasserbezug soweit möglich aufgrund einer technischen Prüfung ermittelt.

² Kann die Fehlanzeige eines Zählers nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Zeit, jedoch höchstens für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist, zu berichtigen.

³ Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine technische Prüfung nicht bestimmen, wird der Bezug auf der Basis der vor der letzten Feststellung des Fehlers abgelesenen Zähleranzeige unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Benutzerin oder des Benutzers von den IWB festgelegt. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so können die Angaben der Benutzerin oder des Benutzers nur für die beanstandete Ableseperiode berücksichtigt werden.

⁴ Treten in einer Hausinstallation Wasserverluste auf, so hat die Benutzerin oder der Benutzer keinen Anspruch auf Reduktion der Gebühr des durch die Zähler registrierten Wasserverbrauchs.

VIII. Lieferbedingungen und Benützungsverhältnisse

VIII. 1. Allgemeines

§ 48

¹ Die IWB liefern Trinkwasser nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

² Das Trinkwasser hat hygienisch einwandfrei zu sein und den Anforderungen der Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über Trink-, Quell- und Mineralwasser vom 23. November 2005, Art. 3, zu entsprechen.

³ Der Regierungsrat entscheidet nach Anhörung präventivmedizinischer Fachleute über die Beimischung von Substanzen zum Trinkwasser aus volkshygienischen oder prophylaktischen Gründen und teilt seinen Entscheid dem zuständigen Bundesamt mit. Er kann vor dem Entscheid den Verwaltungsrat der IWB anhören. Die IWB vollziehen den Beschluss des Regierungsrates.

⁴ Die Lieferung des Trinkwassers erfolgt in der Regel ununterbrochen.

⁵ Die IWB übernehmen für die Einhaltung einer bestimmten Wasserzusammensetzung (Härte usw.), Temperatur sowie für einen konstanten Druck keine Gewähr.

VIII. 2. Beginn und Ende des Benützungsverhältnisses, Haftung

§ 49

¹ Das Benützungsverhältnis beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung oder spätestens dem Bezug von Trinkwasser bzw. mit dem Datum der Montage der Messeinrichtung oder zu einem vertraglich abgemachten Zeitpunkt. Es endet an dem in der schriftlichen Abmeldung angegebenen Datum.

² Die Benutzerinnen oder Benutzer haben den IWB jeden Wechsel spätestens eine Woche im Voraus, unter Angabe der alten und neuen Adresse sowie des Zeitpunkts des Wechsels, mitzuteilen.

³ Geht bei einem Benutzerinnen- oder Benutzerwechsel keine Meldung ein oder erfolgt sie verspätet, so haftet die fehlbare Benutzerin oder der fehlbare Benutzer für den Verbrauch des Trinkwassers bis zur nächsten Ablesung.

⁴ Für den Wasserbezug in leerstehenden Räumen sowie die Entrichtung allfälliger Gebühren leerstehender Mieträume und unbenützter Anlagen ist die Grund- bzw. Hauseigentümerschaft den IWB gegenüber haftbar.

⁵ Will eine Benutzerin oder ein Benutzer kein Trinkwasser mehr beziehen, so hat er dies mindestens 30 Tage vor dem Abstelltermin den IWB mitzuteilen.

⁶ Der Bezug von Trinkwasser für vorübergehende Zwecke (Baustellen und dgl.) bedarf einer Bewilligung der IWB.

⁷ Der Bezug ab Hydrant, mit Ausnahme zur Brandbekämpfung, ist nur mit einer Bewilligung der IWB zulässig.

⁸ Die IWB können für Trinkwasser, welche für eine kurze und befristete Dauer geliefert wird, wie beispielsweise für im Hafen liegende Rheinschiffe, Messen, Märkte, Zirkusse, Konzert- oder Festveranstaltungen, vor Beginn der Lieferung eine Sicherheitsleistung verlangen. Die Sicherheitsleistung darf den Betrag von 50% des zu erwartenden Verbrauchs pro Anschluss nicht übersteigen.

VIII. 3. Wasserabgabe an Dritte

§ 50

¹ Das bezogene Trinkwasser darf ohne schriftliche Zustimmung der IWB nicht an Dritte weitergegeben oder auf ein anderes Grundstück abgeleitet werden.

VIII. 4. Einschränkung der Lieferung von Trinkwasser

§ 51

¹ Die IWB können die Wasserlieferung in folgenden Fällen einschränken oder vorübergehend einstellen:

- a) Ausführung von Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- b) Betriebsstörungen;
- c) Mangel an Trinkwasser;
- d) höhere Gewalt;
- e) andere aussergewöhnliche Ereignisse.

² Im Brandfall hat die Feuerwehr zur Deckung ihres Löschwasserbedarfs Vorrang.

VIII. 5. Verweigerung der Lieferung von Trinkwasser

§ 52

¹ Die IWB können die Lieferung von Trinkwasser in folgenden Fällen verweigern:

- a) wenn die Benutzerinnen oder der Benutzer trotz Ermahnung Einrichtungen verwendet, die den geltenden Vorschriften nicht entsprechen;
- b) wenn die Benutzerin oder der Benutzer rechts- oder tarifwidrig Trinkwasser bezieht;
- c) wenn den IWB oder ihren Beauftragten trotz Ermahnung der durch diese Ausführungsbestimmungen geregelte Zutritt, insbesondere zu den Messeinrichtungen und Hausinstallationen, verweigert oder verunmöglicht wird;
- d) wenn nach der zweiten Mahnung eine rechtskräftig festgesetzte Gebühr nicht bezahlt wird, sofern die Einstellung der Lieferung für Dritte, die in keinem Benützungsverhältnis zu den IWB stehen, keine unzumutbare Härte bedeutet;
- e) wenn die Sicherheitsleistung gemäss § 49 Abs. 8 nicht geleistet wird.

² Die Einstellung der Trinkwasserlieferung befreit die Benutzerin oder den Benutzer nicht von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber den IWB.

VIII. 6. Haftungsausschluss

§ 53

¹ Die Benutzerinnen oder Benutzer haben unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Einschränkung oder Verweigerung der Lieferung von Trinkwasser erwächst.

IX. Rechnungsstellung

IX. 1. Tarife

§ 54

¹ Die Rechnungsstellung für das gelieferte Trinkwasser erfolgt nach den in der jeweils gültigen Ausführungsbestimmungen festgelegten Ansätzen.

IX. 2. Ausstellen der Rechnung

§ 55

¹ Die Rechnungsstellung an die Benutzerin oder den Benutzer erfolgt in regelmässigen, von den IWB festzulegenden Zeitabständen. Ablesungen ausserhalb derselben erfolgen in der Regel nur bei Benutzerinnen- oder Benutzerwechsel.

² Die von privaten Zählern ermittelten Daten werden in keinem Fall von den IWB abgelesen und in Rechnung gestellt.

IX. 3. Rechnungsstellung an Dritte

§ 56

¹ Benutzerinnen oder Benutzer, die von den IWB bezogenes Trinkwasser an Dritte abgeben, dürfen nicht mehr dafür verlangen, als sie selber bezahlen mussten.

IX. 4. Einsprache und Rekurs

§ 57

¹ Gegen die Rechnung kann die Benützerin oder der Benützer innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung mit schriftlicher Begründung Einsprache erheben.

² Offenkundig fehlerhafte Rechnungen können formlos beanstandet werden. Die Beanstandung hat vor Ablauf der Zahlungsfrist zu erfolgen.

³ Die IWB entscheiden über Einsprachen und abzuweisende Beanstandungen in Form einer rekursfähigen und mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Verfügung.

⁴ Gegen Verfügungen der IWB kann beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.

IX. 5. Zahlungsverzug

§ 58

¹ Die IWB sind berechtigt, für Mahnungen und die durch einen Zahlungsverzug verursachten Kosten und Umtriebe eine Gebühr zu erheben.

² Die zweite Mahnung hat einen Hinweis auf die Möglichkeit der Verweigerung der Lieferung von Trinkwasser gemäss § 52 lit. d zu enthalten.

IX. 6. Rechnungsstellung für Anschlussgebühren

§ 59

¹ Die §§ 57 und 58 sind auch in Bezug auf die Anschlussgebühren anwendbar.

X. Öffentliche Brunnen

X. 1. In der Stadt Basel

§ 60

¹ Die IWB sind für die öffentlichen Brunnen in der Stadt Basel, mit Einschluss von Betrieb und Unterhalt, zuständig.

² Die öffentlichen Brunnen werden in der Regel auf Allmend aufgestellt.

³ Die öffentlichen Brunnen mit den dazugehörenden Einrichtungen sind Eigentum des Kantons.

⁴ Die IWB erheben auf ihre Gebühren für den Bezug von Trinkwasser einen Zuschlag, der die Aufwendungen der öffentlichen Brunnen deckt.

X. 2. In den Gemeinden Bettingen und Riehen

§ 61

¹ Die beiden Gemeinden Bettingen und Riehen sind für ihre öffentlichen Brunnen selbst verantwortlich.

² Die Gemeinden Bettingen und Riehen erhalten entsprechend dem Trinkwasserverbrauch in ihrem Gebiet den von den IWB gemäss § 60 Abs. 4 erhobenen Gebührenzuschlag zurück. Die Einzelheiten werden zwischen den IWB und den Gemeinden Bettingen und Riehen bilateral geregelt.

XI. Installationsbewilligungen

XI. 1. Erteilung einer Installationsbewilligung

§ 62

¹ Die Bewilligung zur Ausführung von Arbeiten an Hausinstallationen und Wasserapparaten (Installationsbewilligung) wird von den IWB Unternehmen erteilt, die in der Lage sind, Hausinstallationsarbeiten fachgerecht auszuführen. Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung ist, dass die Inhaberin oder der Inhaber der Firma oder deren technische Leiterin oder technischer Leiter über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt und den Betrieb persönlich leitet.

² Als Ausweis für die entsprechenden Fachkenntnisse gilt das eidgenössische Diplom als

- Sanitärtechnikerin / Sanitärtechniker,
- Sanitärinstallateurin / Sanitärinstallateur,
- Sanitärzeichnerin / Sanitärzeichner

oder eine gleichwertige Ausbildung nach den Richtlinien des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) und des SVGW.

XI. 2. Erlöschen der Installationsbewilligung

§ 63

¹ Eine Installationsbewilligung wird von den IWB für erloschen erklärt:

- a) wenn die Firma erlischt;
- b) wenn eine der Voraussetzungen, die für die Erteilung massgebend waren, dahingefallen ist, insbesondere wenn die Person, die sich über den Besitz der erforderlichen Fachkenntnisse ausgewiesen hatte, aus der Firma ausscheidet.

XI. 3. Entzug der Installationsbewilligung

§ 64

¹ Der Entzug der Installationsbewilligung kann von den IWB jederzeit aus wichtigen Gründen verfügt werden, insbesondere wenn die Firma oder ihr Personal gegen allgemeine Vorschriften oder gegen spezielle Weisungen der IWB handelt; ferner wenn die Firma wiederholt und trotz vorangegangener Warnung Arbeiten nichtberechtigten Dritten übergibt oder von unberechtigten Drittpersonen ausgeführte Arbeiten unter ihrem Namen meldet.

XI. 4. Spezialbewilligung

§ 65

¹ In Bezug auf spezielle Hausinstallationen oder spezielle Wasserapparate können die IWB an Unternehmen innerhalb und ausserhalb ihres Wasserversorgungsgebietes auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Spezialbewilligungen erteilen, die nur zur Ausführung der darin bezeichneten Arbeiten berechtigen.

² Die für Installationsbewilligungen geltenden Vorschriften sind sinngemäss anzuwenden. Die IWB bestimmen nach ihrem Ermessen die erforderlichen Fachkenntnisse und deren Nachweis. Sie können auch eine Prüfung anordnen.

XII. Besondere Vereinbarungen und ergänzende Vorschriften

XII. 1. Besondere Bedingungen und Vereinbarungen

§ 66

¹ In Ausnahmefällen, z.B. für Benutzerinnen oder Benutzer mit speziellen Bezugsbedürfnissen, können die IWB besondere Anschluss- und Wasserlieferungsbedingungen festsetzen und spezielle Verträge abschliessen.

XII. 2. Ergänzende Vorschriften

§ 67

¹ Die IWB können für bestimmte Wasseranwendungen zusätzliche Vorschriften erlassen.

XIII. Schlussbestimmungen

Diese Ausführungsbestimmungen sind zu publizieren; sie werden am 1. Januar 2012 wirksam. ⁴⁾ Die Gebührentarife im Anhang sind gemäss § 28 Abs. 5 IWB-Gesetz vom Regierungsrat zu genehmigen.

⁴⁾ Publiziert am 4. 2. 2012.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
28.11.2011	01.01.2012	Erlass	Erstfassung	KB 04.02.2012
11.04.2014	25.04.2014	§ 2 Abs. 1	geändert	-
11.04.2014	25.04.2014	§ 4	totalrevidiert	-
11.04.2014	25.04.2014	§ 5	totalrevidiert	-
11.04.2014	25.04.2014	§ 29 Abs. 1	geändert	-
11.04.2014	25.04.2014	§ 29 Abs. 2	aufgehoben	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	28.11.2011	01.01.2012	Erstfassung	KB 04.02.2012
§ 2 Abs. 1	11.04.2014	25.04.2014	geändert	-
§ 4	11.04.2014	25.04.2014	totalrevidiert	-
§ 5	11.04.2014	25.04.2014	totalrevidiert	-
§ 29 Abs. 1	11.04.2014	25.04.2014	geändert	-
§ 29 Abs. 2	11.04.2014	25.04.2014	aufgehoben	-

Anhang (§§ 22ff. und § 30)**1. Anschlussgebühren (§§ 22ff.)
(pauschale Kostenanteile für Anschlussleitungen)****1.1. Fälle ohne Bauarbeiten**

Rohrleitungslänge	Nominaler Rohrrinnendurchmesser DN		
	bis 40	50	65
	CHF	CHF	CHF
1 m	550	815	1'080
2 m	600	880	1'160
3 m	650	945	1'240
4 m	700	1'010	1'320
5 m	750	1'075	1'400
6 m	800	1'140	1'480
7 m	850	1'205	1'560
8 m	900	1'270	1'640
9 m	950	1'335	1'720
10 m	1'000	1'400	1'800
jeder weitere Meter	30	45	55

Die Anschlussleitungslängen werden jeweils auf einen Meter aufgerundet.
Für grössere Rohrdurchmesser als DN 65 werden die pauschalen Kostenbeiträge jeweils aufgrund der verbindlichen Projektunterlagen kalkuliert.
Die Anschlussgebühren für Rohrleitungen mit einem Durchmesser kleiner als DN 40 sind gleich wie diejenigen für Rohrleitungen mit einem Durchmesser von DN 40.

1.2. Fälle mit Bauarbeiten im normalen Baugrund mit Erd- oder Asphaltoberfläche

a) bis nominaler Rohrinnendurchmesser DN 40 der Hauseinführung

Rohrleitungslänge bis und mit Hauseinführung	Rohrleitungslänge nach der Hauseinführung											
	0 m	1 m	2 m	3 m	4 m	5 m	6 m	7 m	8 m	9 m	10 m	Jeder weitere Meter
	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
1 m	1'350	1'400	1'450	1'500	1'550	1'600	1'650	1'700	1'750	1'800	1'850	30
2 m	1'600	1'650	1'700	1'750	1'800	1'850	1'900	1'950	2'000	2'050	2'100	30
3 m	1'850	1'900	1'950	2'000	2'050	2'100	2'150	2'200	2'250	2'300	2'350	30
4 m	2'100	2'150	2'200	2'250	2'300	2'350	2'400	2'450	2'500	2'550	2'600	30
5 m	2'350	2'400	2'450	2'500	2'550	2'600	2'650	2'700	2'750	2'800	2'850	30
6 m	2'600	2'650	2'700	2'750	2'800	2'850	2'900	2'950	3'000	3'050	3'100	30
7 m	2'850	2'900	2'950	3'000	3'050	3'100	3'150	3'200	3'250	3'300	3'350	30
8 m	3'100	3'150	3'200	3'250	3'300	3'350	3'400	3'450	3'500	3'550	3'600	30
9 m	3'350	3'400	3'450	3'500	3'550	3'600	3'650	3'700	3'750	3'800	3'855	30
10 m	3'600	3'650	3'700	3'750	3'800	3'850	3'900	3'950	4'000	4'050	4'100	30
jeder weitere Meter	180	180	180	180	180	180	180	180	180	180	180	

Die Anschlussleitungslängen werden jeweils auf einen Meter aufgerundet.

Für Anschlussleitungen mit spezieller Verlegungsart oder Leitungsführung gilt § 26.

b) bis nominaler Rohrrinnendurchmesser DN 50 der Hauseinführung

Rohrleitungslänge bis und mit Hauseinführung	Rohrleitungslänge nach der Hauseinführung											
	0 m	1 m	2 m	3 m	4 m	5 m	6 m	7 m	8 m	9 m	10 m	Jeder weitere Meter
	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
1 m	1'615	1'680	1'745	1'810	1'875	1'940	2'005	2'070	2'135	2'200	2'265	45
2 m	1'880	1'945	2'010	2'075	2'140	2'205	2'270	2'335	2'400	2'465	2'530	45
3 m	2'145	2'210	2'275	2'340	2'405	2'470	2'535	2'600	2'665	2'730	2'795	45
4 m	2'410	2'475	2'540	2'605	2'670	2'735	2'800	2'865	2'930	2'995	3'060	45
5 m	2'675	2'740	2'805	2'870	2'935	3'000	3'065	3'130	3'195	3'260	3'325	45
6 m	2'940	3'005	3'070	3'135	3'200	3'265	3'330	3'395	3'460	3'525	3'590	45
7 m	3'205	3'270	3'335	3'400	3'465	3'530	3'595	3'660	3'725	3'790	3'855	45
8 m	3'470	3'535	3'600	3'665	3'730	3'795	3'860	3'925	3'990	4'055	4'120	45
9 m	3'735	3'800	3'865	3'930	3'995	4'060	4'125	4'190	4'255	4'320	4'385	45
10 m	4'000	4'065	4'130	4'195	4'260	4'325	4'390	4'455	4'520	4'585	4'650	45
jeder weitere Meter	195	195	195	195	195	195	195	195	195	195	195	

Die Anschlussleitungslängen werden jeweils auf einen Meter aufgerundet.

Für Anschlussleitungen mit spezieller Verlegungsart oder Leitungsführung gilt § 26.

c) bis nominaler Rohrrinnendurchmesser DN 65 der Hauseinführung

Rohrleitungslänge bis und mit Hauseinführung	Rohrleitungslänge nach der Hauseinführung											
	0 m	1 m	2 m	3 m	4 m	5 m	6 m	7 m	8 m	9 m	10 m	Jeder weitere Meter
	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
1 m	1'880	1'960	2'040	2'120	2200	2'280	2'360	2'440	2'520	2'600	2'680	55
2 m	2'160	2'240	2'320	2'400	2'480	2'560	2'640	2'720	2'800	2'880	2'960	55
3 m	2'440	2'520	2'600	2'680	2'760	2'840	2'920	3'000	3'080	3'160	3'240	55
4 m	2'720	2'800	2'880	2'960	3'040	3'120	3'200	3'280	3'360	3'440	3'520	55
5 m	3'000	3'080	3'160	3'240	3'320	3400	3'480	3'560	3'640	3720	3'800	55
6 m	3'280	3'360	3'440	3'520	3'600	3'680	3'760	3'840	3'920	4'000	4'080	55
7 m	3'560	3'640	3'720	3'800	3'880	3'960	4'040	4'120	4'200	4'280	4'360	55
8 m	3'840	3'920	4'000	4'080	4'160	4'240	4'320	4'400	4'480	4'560	4'640	55
9 m	4'120	4'200	4'280	4'360	4'440	4'520	4'600	4'680	4'760	4'840	4'920	55
10 m	4'400	4'480	4'560	4'640	4'720	4'800	4'880	4'960	5'040	5'120	5'200	55
jeder weitere Meter	205	205	205	205	205	205	205	205	205	205	205	

Die Anschlussleitungslängen werden jeweils auf einen Meter aufgerundet.

Für grössere Rohrdurchmesser als DN 65 werden die pauschalen Kostenbeiträge jeweils aufgrund der verbindlichen Projektunterlagen kalkuliert.

Für Anschlussleitungen mit spezieller Verlegungsart oder Leitungsführung gilt § 26.

2. Kosten für neue Hausinstallationen vor dem Zähler (§ 30)

Für Hausinstallationen bis zu einem Rohrdurchmesser von DN 50 (2") werden inklusive einfacher Mauerdurchbrüche berechnet:

Für den ersten Meter Leitungslänge: CHF 200

Für jeden weiteren Meter Leitungslänge: CHF 100

Die Leitungslängen werden jeweils auf einen Meter aufgerundet.

Hausinstallationen mit grösseren Rohrdurchmessern als DN 50 (2") werden als Kostenpauschale aufgrund der verbindlichen Projektunterlagen berechnet.